

**Ausbildungsvertrag**  
**für den Bachelor-/ Masterstudiengang Humanmedizin**  
**an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Nürnberg**

zwischen

1. der **Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung**, Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich, als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Nürnberg, eine nach österreichischem Recht errichtete Privatstiftung, eingetragen im Firmenbuch unter FN 191581m

– nachfolgend ‚**PMU**‘ genannt –,

2. der **Klinikum Nürnberg Medical School GmbH**, Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1, 90419 Nürnberg, Deutschland, eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 29969

– nachfolgend ‚**Medical School**‘ genannt –,

– die PMU und die Medical School nachfolgend gemeinsam ‚**Ausbildungspartner**‘ genannt –

und

- 3.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

– nachfolgend ‚**studierende Person**‘ genannt –,

– alle Parteien nachfolgend gemeinsam auch ‚**Vertragsparteien**‘ genannt –

|               |                     |                                   |                             |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>    | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangsorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

## Präambel

- P.1 Die PMU ist eine gemäß dem österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und Privathochschulgesetz (PrivHG) akkreditierte Privatuniversität, die ihren Auftrag in Lehre und Forschung im Kernbereich Humanmedizin und in weiteren Fächern der Gesundheitswissenschaften sieht.

Ziel des Humanmedizinstudiums an der PMU ist es, ihre Studierenden zu handlungskompetenten und wissenschaftlich denkenden Ärztinnen und Ärzten der gesamten medizinischen Heilkunde auszubilden. Unsere Absolventinnen und Absolventen sollen den Anforderungen der modernen Medizin mit ihren ständig neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gewachsen sein und eine humane, patientenorientierte Medizin praktizieren.

- P.2 Die PMU unterhält in Nürnberg eine Außenstelle, die Paracelsus Medizinische Privatuniversität in Nürnberg (nachfolgend ‚PMU Nürnberg‘), und bietet dort in Kooperation mit der Medical School und dem Klinikum Nürnberg einen Bachelor- und Masterstudiengang der Humanmedizin nach österreichischem Hochschulrecht an.

Das Studium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg ist von dem Board der österreichischen Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) akkreditiert und führt bei erfolgreichem Abschluss zur Verleihung der österreichischen akademischen Grade „BScMed“ und „Dr. med. univ.“.

- P.3 Die studierende Person beabsichtigt, einen Studiengang der Humanmedizin an der PMU Nürnberg aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

### § 1 Allgemeines

1. Die Ausbildungspartner bieten der studierenden Person hiermit an, ein in Österreich akkreditiertes Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin an der PMU Nürnberg auf der Grundlage und nach Maßgabe dieses Ausbildungsvertrages zu absolvieren. Die studierende Person nimmt dieses Angebot hiermit an.
2. Der studierenden Person ist bekannt, dass es sich bei dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehenen österreichischen akademischen Graden „BScMed“ und „Dr. med. univ.“ um einen an einer österreichischen Privatuniversität erworbene österreichische Abschlüsse handelt, der mit dem Abschluss an einer österreichischen öffentlichen Universität aufgrund der bestehenden Akkreditierung gleichgestellt sind. Die PMU erklärt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Privatuniversitätengesetzes BGBl. I Nr. 74/2011 und des österreichischen Privathochschulgesetzes BGBl. I Nr. 77/2020, die Akkreditierung als Privatuniversität erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser Bewilligung die Gleichwertigkeit der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität gewährleisten zu können.
3. Integrierte Bestandteile dieses Vertrags sind, die Curricula der beiden Studiengänge, die Studien- und Prüfungsordnung sowie alle universitären Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die regelmäßig angepasst und den Studierenden in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung gestellt werden (derzeit „Campus-Portal“ und Website der PMU).

|               |                     |                                   |                             |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>    | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangsorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

4. Die studierende Person nimmt das Studium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg mit Beginn des Lehrbetriebs zum 07. September 2026 auf.

## **§ 2**

### **Durchführung des Studiums der Humanmedizin**

1. Die studierende Person wird für die Zwecke der Durchführung des Bachelor-/ Masterstudiums der Humanmedizin von der PMU immatrikuliert.
2. Das Studium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg ist in drei Studienjahre (Bachelorstudium) und zwei Studienjahre (Masterstudium) unterteilt. Das Studienjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres. Das Studienjahr endet jeweils am 31. Juli des Folgejahres.
3. Der Ablauf und die Inhalte des Bachelor-/ Masterstudiums der Humanmedizin richten sich nach dem Curriculum der PMU in seiner jeweils geltenden Fassung sowie allen übrigen für die PMU geltenden rechtlichen – insbesondere hochschulrechtlichen – Rahmenbedingungen. Änderungen des Curriculums bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Das Bachelor-/ Masterstudium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg wird von der Medical School im Auftrag der PMU organisatorisch sowie administrativ unterstützt. Alle Angelegenheiten der Studierenden werden für den gesamten Studienzeitraum von der Medical School am Standort Nürnberg verwaltet.
5. Der Abschluss des Bachelor-/ Masterstudiums der Humanmedizin setzt die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen sowie des Curriculums und insbesondere auch die erfolgreiche Erstellung der schriftlichen Bachelor- und Masterarbeit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- bzw. Masterstudium Humanmedizin der PMU voraus.
6. Das Curriculum, die Universitätsordnung, die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Durchführungsverordnung, die Nutzungsordnung der Bibliothek, der Ethik-Kodex für Studierende, sowie die Richtlinie Forschungsarbeit, Bachelor-/ Masterarbeit & Defensio sind in ihrer jeweils gültigen und dem Studierenden zugänglichen Fassung integraler Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch für Richtlinien und Regelungen, welche diese Ordnungen ganz oder teilweise ersetzen oder ergänzen, auch wenn sie eine andere Bezeichnung tragen.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner**

1. Die Ausbildungspartner sind verpflichtet, der studierenden Person nach Maßgabe der Curricula der beiden Studiengänge die Teilnahme an einem Bachelor-/ Masterstudium der Humanmedizin an der PMU Nürnberg zu ermöglichen, welches bei erfolgreichem Abschluss zur Verleihung der österreichischen akademischen Grade „BScMed“ und „Dr. med. univ.“ führt.
2. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen wissenschaftlicher und/oder didaktischer Weiterentwicklung oder nötiger Anpassungen an nationale oder EU-rechtliche Rechtsvorschriften) oder ein notwendiger Wechsel des Lehrpersonals, welche das Ausbildungsziel nicht gefährden.
3. Der PMU und der Medical School steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen des Studierenden bzw. an allen solchen, an denen er beteiligt ist und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium erzielt werden, ein uneingeschränktes und

| Autor: | Erstellt am: | Zuletzt geändert durch:          | Zuletzt geändert am: |
|--------|--------------|----------------------------------|----------------------|
|        |              | Studiengangorganisation Nürnberg | 11.06.2026           |

unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Die PMU nimmt die Rechteeinräumung an. Die vorstehenden Nutzungsrechte sind spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entstehung eingeräumt. Eine Verpflichtung der PMU zur Ausübung und Verwertung der eingeräumten Nutzungsrechte besteht nicht.

4. Die Ausbildungspartner sind berechtigt, über ein etwaiges Fernbleiben von Lehrveranstaltungen und Prüfungen Nachweise zu verlangen (ärztliche Zeugnisse/Atteste, etc.).
5. Die Ausbildungspartner sind verpflichtet, über personen- und institutsbezogene Informationen, welche sie im Rahmen der Ausbildung erhalten oder welche ihnen zugänglich gemacht werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Studierenden**

1. Die studierende Person erklärt ihr Einverständnis, das Bachelor-/ Masterstudium der Humanmedizin der PMU ausschließlich an der PMU Nürnberg in den Einrichtungen der Medical School und des Klinikums Nürnberg nach Maßgabe des österreichischen Hochschulrechts und des Akkreditierungsrahmens auf der Grundlage des Curriculums der PMU Nürnberg sowie der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung und sonstigen Ordnungen der PMU (§ 2 Abs. 6) zu absolvieren.
2. Die studierende Person hat das Recht, während der Laufzeit dieses Ausbildungsvertrages zum Zweck und im Rahmen der Absolvierung des humanmedizinischen Bachelor-/ Masterstudiums die Einrichtungen der PMU Nürnberg zu nutzen und ist berechtigt und verpflichtet, an den dort angebotenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum der PMU Nürnberg teilzunehmen (Anwesenheitspflicht).
3. Die studierende Person hat die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die bei den Studiengängen zum Einsatz kommenden Lernplattformen nutzen, Informationen abrufen und damit kommunizieren zu können. Die Lernplattformen stehen webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung, wobei die Verwendung von Mozilla Firefox oder Microsoft Edge seitens der PMU ausdrücklich empfohlen wird. Die studierende Person erklärt durch Unterzeichnung des Vertrages den Verzicht auf die Überreichung von Papierunterlagen. Die Ausbildungspartner nehmen den Verzicht an.
4. Die studierende Person verpflichtet sich, vor Studienbeginn eine einmonatige Berufsfelderkundung zu absolvieren bzw. hat eine solche bereits erfolgreich abgeleistet. Als hinreichende Berufsfelderkundung anerkannt werden:
  - a) Praktikum in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder einem Altersheim;
  - b) Tätigkeit als Rettungssanitäter (auch im Rahmen eines Praktikums);
  - c) Zivildienst (wenn direkter Patientenkontakt stattgefunden hat);
  - d) Volontariat in einer Arztpraxis (Facharzt, Arzt für Allgemeinmedizin, Zahnarzt) mit Ausnahme in Arztpraxen der Eltern oder von Verwandten.
5. Die studierende Person ist verpflichtet, bis zum Ende des ersten Studienjahres die Lateinergänzungsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) Universitätsberechtigungsordnung - UBVO 1998 für Studierende der Studienrichtung Humanmedizin abzuschließen, sofern diese Qualifikation nicht schon anderweitig nachgewiesen wurde.

| Autor: | Erstellt am: | Zuletzt geändert durch:           | Zuletzt geändert am: |
|--------|--------------|-----------------------------------|----------------------|
|        |              | Studiengangsorganisation Nürnberg | 11.06.2026           |

6. Der studierenden Person ist bekannt und sie willigt ein, dass ein Abschluss des Bachelor-Studiengangs bzw. das Erlangen des österreichischen akademischen Grades „BScMed“ ohne eine positiv absolvierte Prüfung USMLE Step 1 nicht erfolgen kann. Das Vorliegen des positiven USMLE Step 1 Ergebnisses ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium. Die entsprechenden Nachweise über die bestandene Prüfung sind der Medical School vorzulegen. Des Weiteren verpflichtet sich die studierende Person, die für die Vorbereitung, Ablegung und eventuelle Wiederholungen der Prüfung anfallenden Gebühren selbst zu tragen.

Die studierende Person verpflichtet sich, der Medical School spätestens eine Woche vor Beginn des Lehrbetriebes des Masterstudiums das positive Ergebnis der schriftlichen Prüfung USMLE Step 1 (United States Medical Licensing Examination, Step 1) bei der ECFMG (Educational Commission for Foreign Medical Graduates) vorzulegen. Für das Antreten der USMLE-Prüfung erfolgt eine Erfassung biometrischer Daten durch die ECFMG.

7. Die studierende Person ist verpflichtet, alle im Rahmen der Studiengänge zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen.

Die studierende Person nimmt zur Kenntnis, dass erwiesene Verstöße gegen die ‚Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ der PMU, ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung, für Studierende eine Kündigung dieses Ausbildungsvertrages aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 7 b) verbunden mit einer Exmatrikulation bzw. für Absolventinnen\* Absolventen eine Aberkennung der akademischen Grade durch den Rektor\*die Rektorin nach sich ziehen können. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen, in deren Geltung die studierende Person einwilligt.

8. In wissenschaftlichen Publikationen unter Autorenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der PMU berechtigt, sofern die Publikation innerhalb des Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Einreichung an den Verlag seitens des Studierenden die Genehmigung der PMU Nürnberg zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an die Abteilung Forschungsmanagement und Services in Nürnberg zu richten. Im Übrigen findet der Erlass der Rektorin\*des Rektors zur Form der PMU-Affiliation in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

9. Die studierende Person ist zur Leistung von Studiengebühren und ggf. weiteren anfallenden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden § 5 an die Medical School verpflichtet.

10. Die studierende Person ist zur laufenden Aktualisierung ihrer Kontaktdaten im Campusportal (z.B. Handynummer; Rechnungsadresse) sowie zum regelmäßigen Abruf ihrer PMU-E-Mail-Adresse verpflichtet.

11. Nach § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz sind alle Studierenden vor Beginn des Studiums verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.

12. Studierende müssen gem. ArbMedVV verpflichtend an allen im Laufe der Studienjahre vorgesehenen Arbeitsmedizinischen Untersuchungen teilnehmen und dafür den Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) des Klinikums konsultieren.

|               |                     |                                  |                             |
|---------------|---------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>   | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

## § 5 Gebühren

1. Das Studium der Humanmedizin ist gebührenpflichtig. Die studierende Person ist ausschließlich gegenüber der Medical School zur Leistung von Studiengebühren verpflichtet; eine zusätzliche Verpflichtung zur Leistung von Studiengebühren auch gegenüber der PMU besteht nicht.
2. Die Studiengebühr für die Studiengänge der Humanmedizin beträgt pro Studienjahr

**EUR 21.930,00**

**(in Worten: Euro einundzwanzigtausendneunhundertdreißig).**

Für den gesamten Zeitraum von fünf Ausbildungsjahren für den Bachelor- und sich konsekutiv anschließenden Masterstudiengang an der PMU Nürnberg beträgt die Studiengebühr demnach EUR 109.650,00.

Die jährliche Studiengebühr in Höhe von EUR 21.930,00 ist jeweils zu Beginn des Studienjahres zur Zahlung an die Medical School fällig. Eine entsprechende Rechnung wird den Studierenden vorab übersandt. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Studiengebühren wird nicht dadurch berührt, dass die studierende Person den Lehrveranstaltungen fernbleibt.

3. Auf Verlangen (auch konkludent) der studierenden Person zur Fortführung des Studiums ist, sofern die Studiengänge nicht innerhalb der vorgesehenen Studiendauer von drei Jahren (Bachelorstudium) bzw. zwei Jahren (Masterstudium) abgeschlossen oder der studierenden Person z.B. im Rahmen einer Beurlaubung die Möglichkeit zur Wiederholung eines Studienjahres bewilligt wird, spätestens zu Beginn eines jeden weiteren Studienjahres eine Studien- sowie Verwaltungsgebühr gemäß nachfolgender Regelung zu entrichten:
  - Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 740,00 pro Beurlaubung
  - Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 370,00 für Verlängerung des Studiums über den 30.09. des 5. Studienjahrs hinaus bis zum 31.01. – jede weitere Verlängerung über den 31.01. beträgt EUR 370,00 / Semester.
  - Anteilige Studiengebühr von EUR 21.930,00 pro Studienjahr im Verhältnis des Ausmaßes der zu wiederholenden Lehrveranstaltungen gemäß Curricula (in ECTS-Credits) zu den für das jeweilige Studienjahr vorgesehenen gesamten ECTS-Credits.  
*Beispiel: Für die wiederholte Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit dem Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten im 1. Studienjahr (insgesamt 72 ECTS-Anrechnungspunkte) werden anteilige Studiengebühren von EUR 1.522,92 fällig.*
4. Gemäß § 3 Abs. 2 des österreichischen Hochschul\*innen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014) ist an der PMU die Hochschul\*innen- und Hochschülerschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Für die studierende Person besteht somit eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschul\*innen- und Hochschülerschaft (ÖH) mit allen Rechten und Pflichten, solange sie als ordentliche Studierende an der PMU immatrikuliert ist.

Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft von der ÖH festgeschriebenen Gebühren (für 2025/2026 derzeit EUR 25,20 pro Semester) setzen sich zusammen aus dem Studierendenbeitrag (§ 38 Abs. 2 HSG) und dem Sonderbeitrag für die Unfall- und Haftpflichtversicherung (§ 38 Abs. 6 HSG). Diese Gebühren sind vom Studierenden gemäß dem zu erhaltenen Bescheid an die **PMU** zu entrichten und werden an die Österreichische Hochschul\*innen- und Hochschülerschaft abgeführt.

|               |                     |                                   |                             |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>    | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangsorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

Die ÖH-Gebühren werden semesterweise erhoben und sind halbjährlich auf Basis der allgemein gültigen Semesterzeiten der PMU fällig.

Die Zulassung zu den Studiengängen und die Fortsetzung des Studiums setzt die Entrichtung des Studierendenbeitrags einschließlich allfälliger Sonderbeiträge für das betreffende Semester voraus (§ 38 Abs. 4 HSG).

Im Fall der Nichteinzahlung behält sich die Universitätsleitung vor, die studierende Person bis zur vollständigen Begleichung des Studierendenbeitrags und des Sonderbeitrags von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ÖH-Gebühr auch während einer Beurlaubung zu entrichten ist.

5. Die Gebühren für die Prüfung des USMLE Step 1 werden von den Studierenden selbst getragen (Stand März 2025: 1.385,00 US Dollar).
6. Sollte die studierende Person die in der Studien- und Prüfungsordnung geregelte Frist zur Abgabe der Masterarbeit nicht einhalten und wird sie aus diesem Grund nicht zum regulären Defensio-Termin im 2. Studienjahr des Masters zugelassen, verrechnet die Medical School für die Zulassung zu einem zweiten Defensio-Termin eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 250,00. Der studierenden Person ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der festgelegten Nachfrist ein individueller Defensio-Termin anberaumt wird, welcher der studierenden Person mit einem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 500,00 in Rechnung gestellt wird.

## § 6

### Datenschutz, Vertraulichkeit, Geheimhaltung

1. Die Ausbildungspartner verarbeiten personenbezogene Daten der studierenden Person, soweit dies zur Durchführung dieses Ausbildungsvertrages sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Organisation der Studiengänge der Humanmedizin erforderlich ist. Details sind im **Informationsblatt zur Datenverarbeitung** in **Anlage 1** enthalten.

Die Ausbildungspartner müssen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag und zur Durchführung des Ausbildungsvertrags personenbezogene Daten der studierenden Person untereinander und mit dem Klinikum Nürnberg sowie gegebenenfalls den mit diesem verbundenen Unternehmen und den zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäusern und Einrichtungen austauschen. Im Rahmen der Verarbeitung bzw. Weitergabe von Daten sind die Ausbildungspartner und weitere vorstehend genannte in die Ausbildung involvierte Unternehmen streng an die Zwecke der Erfüllung und Durchführung des Ausbildungsvertrags und an die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Regelungen des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), gebunden.

2. Die studierende Person ist im Rahmen der Studiengänge dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anderer vertraulich und entsprechend der ihr erteilten Weisungen zu behandeln. Hierzu verpflichtet sich die studierende Person durch Unterzeichnung der **Anlage 2** auf die **Vertraulichkeit der Daten** nach den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DS-GVO, dem BDSG und den Regelungen des BayKrG.
3. Die studierende Person kommt während ihres Studiums, insbesondere auch während der praktischen Ausbildungszeiten im Verlauf der Studiengänge oder als Erfüllungsgehilfe bzw. im Auftrag von medizinischem Fachpersonal der Medical School, des Klinikums

| Autor: | Erstellt am: | Zuletzt geändert durch:           | Zuletzt geändert am: |
|--------|--------------|-----------------------------------|----------------------|
|        |              | Studiengangsorganisation Nürnberg | 11.06.2026           |

Nürnberg oder mit diesen kooperierenden Krankenhäusern und Einrichtungen mit gesetzlich geschützten **Geheimnissen von Berufsgeheimnisträgern** und geschützten personenbezogenen Daten in Berührung und kann daher Kenntnis von solchen geschützten Geheimnissen und Daten bekommen. Auf die Vertraulichkeit dieser Daten verpflichtet sich die studierende Person durch Unterzeichnung der **Anlage 3**. Insbesondere die im Krankenhausinformationssystem und im Digitalen Krankengeschichtsarchiv des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen und der Krankenhäuser und Einrichtungen, in denen die studierende Person zu Zwecken der Ausbildung eingesetzt wird, enthaltenen Patientendaten bedürfen eines hohen Schutzes.

Die studierende Person ist sich darüber bewusst, dass ein Zugriff auf diese Daten, sofern der Zugriff nicht von den an ihn übertragenen Aufgaben gedeckt ist, auch ohne Weitergabe dieser Daten an Dritte untersagt ist. Ihr ist bewusst, dass Auswertungen über sämtliche Zugriffe im Hinblick auf eine missbräuchliche Nutzung vorgenommen werden können.

4. Die studierende Person hat Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung der PMU, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen oder der zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen angeordnet ist, oder die ihrem Wesen nach zu den Geschäftsgeheimnissen bzw. den vertraulichen oder betrieblich vertraulichen Informationen (z.B. – nicht abschließend – einzelne Geschäftsbeziehungen des Ausbildungspartners mit Dritten, soweit sie nicht offenkundig sind) zählen.

Die studierende Person verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, welche ihr im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der PMU, des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen oder der zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben. Die PMU und das Klinikum Nürnberg sowie die mit diesem verbundenen Unternehmen und die zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen behalten sich in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder Rechtspflege, gerechtfertigt ist. Dies bedarf jedoch einer ausdrücklichen Genehmigung. Meldungen an Whistleblower-Meldesysteme unterfallen nicht dieser Geheimhaltungsverpflichtung.

Des Weiteren ist es ohne Genehmigung der PMU, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen oder der zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen untersagt, sich oder anderen zu außerdienstlichen Zwecken Kenntnis von dienstlichen Vorgängen zu verschaffen oder etwa dienstliche Unterlagen, Materialien usw. für private Zwecke zu beschaffen.

Die studierende Person erklärt, über personen- und institutsbezogene Informationen, welche sie im Zuge ihrer Ausbildung erhält, insbesondere vor dem Obengenannten, die Verschwiegenheitspflicht zu wahren.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus.

|               |                     |                                  |                             |
|---------------|---------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>   | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

Es ist unzulässig, unternehmenseigene, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte Geräte und Programme privat zu nutzen oder bereitgestellte Software unerlaubt zu kopieren.

5. Die studierende Person ist zur **Nutzung des Medienzentrums der Medical School** nur nach Maßgabe der jeweils geltenden Nutzungsordnung für die Studierenden und ausschließlich zu studentischen Zwecken berechtigt. Der studierenden Person ist es untersagt, Dritten, die weder Studierende noch Beschäftigte der Medical School, des Klinikums Nürnberg oder der PMU sind, Kopien oder Ausdrücke von über die für die Studierenden zugänglichen Informationsplattformen erlangten Unterlagen, Dokumenten oder sonstigen Informationen auszuhändigen oder Einsicht in derartige Unterlagen, Dokumente oder Informationen zu gewähren.

Ferner ist die studierende Person verpflichtet, die ihr zugeteilten Zugangsdaten zu Informationsplattformen vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Der studierenden Person ist es insbesondere untersagt, unberechtigten Dritten die Zugangsdaten zu Informationsplattformen auszuhändigen oder unberechtigten Dritten sonstige Zugangsmöglichkeiten zum Informationsplattformen zu gewähren

6. Soweit die studierende Person EDV-Geräte (Notebook, Smartphone, Tablet, etc.) der Ausbildungspartner oder kooperierender Unternehmen erhält, so gelten hierfür die jeweils einschlägigen IT-Richtlinien und Nutzungsvereinbarungen der Ausbildungspartner und kooperierender Unternehmen. Eine Privatnutzung dieser zur Verfügung gestellten EDV-Geräte ist strikt untersagt. Auch dürfen private Endgeräte oder Datenträger nur nach ausdrücklicher Genehmigung der PMU, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, der mit diesem verbundenen Unternehmen oder der zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen IT-Richtlinien und Nutzungsvereinbarungen mit unternehmenseigenen Geräten oder Systemen verbunden werden.

## § 7 Umgang mit Medien

1. Die studierende Person ist für das, was sie in sozialen Netzwerken tut und veröffentlicht, selbst verantwortlich. Sie geht im eigenen Interesse und im Interesse der PMU, der Medical School und des gesamten Klinikums Nürnberg bewusst mit dieser Verantwortung um. Ihr ist bewusst, dass Inhalte in sozialen Medien gegebenenfalls einem sehr großen Personenkreis zugänglich sind und sehr lange verfügbar sein können.

Sobald die studierende Person in Social-Media-Netzwerken zu erkennen gibt, dass sie an der PMU bzw. der Medical School studiert bzw. am Klinikum Nürnberg, einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder an zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäusern und Einrichtungen tätig ist, verpflichtet sie sich, die folgenden Regeln zu beachten:

- a) Wenn sich die studierende Person, ohne einen dienstlichen Auftrag, in sozialen Medien zu einem Thema äußert, macht sie deutlich, dass sie an dieser Stelle ihre persönliche Meinung vertritt und nicht für die PMU, das Klinikum Nürnberg, ein mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierende Krankenhäuser und Einrichtungen spricht. Sie verwendet daher stets die Formulierung ‚ich‘ statt ‚wir‘. Auch verwendet oder veröffentlicht sie ohne dienstlichen Auftrag keine dienstlichen Kontaktdaten.

|               |                     |                                   |                             |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>    | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangsorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

- b) Wenn sich die studierende Person im Rahmen ihrer Fachkompetenz in den sozialen Medien zu einem Thema äußern möchte und unsicher ist, stimmt sie sich im Vorfeld mit der Studiengangsorganisation ab.
  - c) Der studierenden Person ist bewusst, dass es ihr persönlicher Beitrag ist, der in den sozialen Medien zählt. Daher bekennt sie sich dazu stets mit ihrem Klarnamen und verwendet keine Spitznamen (Nicknames). Für die Leserin\*den Leser ist es unerlässlich, Klarheit über die Identität der Verfasserin\*des Verfassers zu haben.
  - d) Der studierenden Person ist bewusst, dass sie mit der Nutzung von sozialen Netzwerken Gesetzen und Verträgen unterliegt. Häufig verwendete Nicknames stellen hierfür keinen Schutz dar. Wichtige verbindlich geltende Regeln ergeben sich vor allem aus der Verschwiegenheitspflicht. Diese besagt unter anderem, dass die studierende Person keine Interna oder vertrauliche Informationen nach Außen geben darf. Im Besonderen betrifft dies Patientendaten, Betriebsgeheimnisse, Wissen über andere Beschäftigte oder Angelegenheiten, die dem Ansehen der PMU, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen schaden könnten. Verstöße gegen die Schweigepflicht sind strafbar.
  - e) Der studierenden Person ist bekannt, dass Journalisten verstärkt soziale Medien bei ihren Recherchen verwenden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass ausschließlich Beschäftigte der Pressestelle oder anderweitig autorisierte Beschäftigte im Namen der PMU, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, eines mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierende Krankenhäuser und Einrichtungen sprechen dürfen. Wenn die studierende Person im Zuge seines Social-Media-Engagements auf Anfragen von Seiten der Medien trifft, leitet sie diese umgehend an die Pressestelle weiter. Das Erstellen von Seiten, die den Namen der PMU, der Medical School, des Klinikums Nürnberg, einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen tragen, bleibt ebenfalls der Pressestelle bzw. der Marketing-Abteilung vorbehalten.
  - f) Die studierende Person erklärt sich mit den Regeln für den Umgang mit sozialen Netzwerken einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass sich die PMU, das Klinikum Nürnberg, die mit diesem verbundenen Unternehmen oder zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenhäuser und Einrichtungen bei einer nicht verantwortungsvollen Nutzung die Verrechnung von Entschädigungen oder andere Maßnahmen vorbehält.
2. Die PMU und die Klinikum Nürnberg Medical School stellen ihren Studierenden in den Hörsälen, Seminar- und Lernräumen auf dem Gelände des Klinikums Nürnberg, der Berufsfachschule für Pflege ein WLAN-Netz zur Verfügung. Dies dient dem Kontakt zur PMU und darüber hinaus ausschließlich universitären und klinischen Zwecken.

Die studierende Person erklärt sich mit einem verantwortungsvollen Umgang mit den eingeräumten Möglichkeiten einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass sich die PMU bei einer nicht widmungsgerechten Nutzung die Verrechnung von Entschädigungen oder andere Maßnahmen vorbehält. Der verantwortungsvolle Umgang beinhaltet auch, dass die studierende Person das Passwort für den Zugang zum WLAN-Netz nicht an Dritte weitergeben darf.

|               |                     |                                   |                             |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>    | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangsorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

## § 8 Laufzeit, Kündigung, Stornierung

1. Dieser Ausbildungsvertrag hat - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - eine Laufzeit bis zum Abschluss des **Master**studiengangs der Humanmedizin mit Verleihung des Grades „Dr. med. univ.“ an die studierende Person, ohne dass es für die Beendigung einer Kündigung bedarf.
2. Die studierende Person hat die Möglichkeit, den Vertrag mit Erreichung des **Bachelor** Abschlusses ohne zusätzliche Gebühren zu kündigen. Die Frist hierfür ist bei Abschluss im Sommersemester der 31. Juli, bei Abschluss im Wintersemester der 31. Januar. Wird die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht, erstreckt sich der Vertrag automatisch auf die Studiendauer bis zum Abschluss mit dem akademischen Grad „Dr. med. univ.“. Eine nicht rechtzeitige Kündigung kann als Kündigung nach § 8 Abs. 3 ausgelegt werden. Die Kündigung muss nur gegenüber der Medical School erklärt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der ordnungsgemäße Zugang der Kündigung bei der Medical School.
3. Die studierende Person hat zudem das Recht, diesen Ausbildungsvertrag bis spätestens zum 30. April eines jeden laufenden Studienjahrs zum Ende des Studienjahres am 31. Juli ordentlich zu kündigen. Die Kündigung muss nur gegenüber der Medical School erklärt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der ordnungsgemäße Zugang der Kündigung bei der Medical School.
4. Der studierenden Person steht kein Anspruch auf Rückgewähr bereits gezahlter, fälliger Studiengebühren zu und die studierende Person bleibt für den gesamten Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung der Studiengebühren verpflichtet. Im Falle der Kündigung des Ausbildungsvertrages aus einem wichtigen Grund gilt die Regelung des § 8 Abs. 8.
5.
  - a) Sollte die studierende Person den Vertrag nach Vertragsschluss und bis zum Studienbeginn am 07.09.2026 wegen Nichtantritt des Studiums stornieren wollen, dann ist ein Betrag in Höhe von EUR 3.000,00 zur Deckung der Anmelde-, Verwaltungskosten sowie Kosten für das Auswahlverfahren, den Zulassungsprozess und die Nachbesetzung des Platzes fällig und von der Studienteilnehmerin einzubehalten bzw. von der studierenden Person einzufordern, soweit die studierende Person die Studiengebühr für das erste Jahr noch nicht geleistet hat. Voraussetzung für diese Stornierung ist, dass es den Ausbildungspartnern gelingt, den durch die Stornierung frei gewordenen Studienplatz der studierenden Person nach zu besetzen. Sollte keine Nachbesetzung erfolgen können, wird die Stornierung als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgelegt. Es verbleibt dann bei den vertraglichen Kündigungsregelungen, insbesondere von § 8 Abs. 3 und den entsprechenden Rechtsfolgen. Die Stornierung muss in Textform erfolgen.
  - b) Sollte die studierende Person den Vertrag zwischen dem 07.09.2026 bis spätestens zum 30.09.2026 stornieren wollen, um das Studium bei den Ausbildungspartnern über den 01.10.2026 hinaus nicht fortzusetzen, dann ist ein Betrag in Höhe von 6.000,00 € zur Deckung der Anmelde-, Verwaltungskosten, Kosten für das Auswahlverfahren, den Zulassungsprozess und die Nachbesetzung des Platzes sowie den Besuch oder möglichen Besuch der Vorlesungen fällig und von der Studienteilnehmerin einzubehalten bzw. von der studierenden Person einzufordern, soweit die studierende Person die Studiengebühr für das erste Jahr noch nicht geleistet hat. Nicht Erscheinen entbindet auch nicht von der Zahlungspflicht. Voraussetzung für diese Stornierungsmöglichkeit ist, dass es

|        |              |                                  |                      |
|--------|--------------|----------------------------------|----------------------|
| Autor: | Erstellt am: | Zuletzt geändert durch:          | Zuletzt geändert am: |
|        |              | Studiengangorganisation Nürnberg | 11.06.2026           |

den Ausbildungspartnern gelingt, den durch die Stornierung frei gewordenen Studienplatz der studierenden Person nach zu besetzen. Sollte keine Nachbesetzung erfolgen können, wird die Stornierung als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgelegt. Es verbleibt dann bei den vertraglichen Kündigungsregelungen, insbesondere von § 8 Abs. 3 und den entsprechenden Rechtsfolgen. Die Stornierung muss in Textform erfolgen.

6. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung durch die PMU oder die Medical School ist ausgeschlossen.
7. Dieser Ausbildungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung einer Vertragspartei bedarf, zum Ende desjenigen Studienjahres, zu dem feststeht, dass die studierende Person die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen kann, unter denen der Grad „Dr. med. univ.“ verliehen wird.
8. Das Recht zur Kündigung dieses Ausbildungsvertrages durch eine Vertragspartei aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat jeweils gegenüber den beiden anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Einen wichtigen Grund zur Kündigung für die Medical School stellt insbesondere jeder grobe Verstoß der studierenden Person gegen ihre Vertragspflichten aus diesem Ausbildungsvertrag dar, hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verstöße:
  - a) massive Störung des ordnungsmäßigen Ablaufs des Studienbetriebs;
  - b) gravierender oder wiederholter Verstoß gegen die Universitätsordnung oder die Regeln der ‚Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ der PMU (vgl. § 4 Abs. 7); gravierenden Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen und Geheimhaltung
  - c) Vornahme diskriminierender (insbesondere hinsichtlich Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Ausrichtung oder Geschlecht) Handlungen oder Äußerungen;
  - d) Nichtzahlung der fälligen Studiengebühr durch die studierende Person trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang des Mahnschreibens bei der studierenden Person;
  - e) Nichterreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch die studierende Person, wie in den Curricula für die PMU Nürnberg festgelegt, nach entsprechender Beschlussfassung durch die Prüfungskommission;

Einen wichtigen Grund zur Kündigung für die studierende Person stellt insbesondere dar:

  - f) schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten der studierenden Person wie beispielsweise Unmöglichkeit der Erreichung des Ausbildungsziels seitens der studierenden Person aufgrund schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod der studierenden Person.
9. Im Falle einer Kündigung dieses Ausbildungsvertrages aus einem wichtigen Grund, den die Ausbildungspartner nicht zu vertreten haben, steht der studierenden Person kein Anspruch auf Rückgewähr der für das bei Wirksamwerden der Kündigung laufende Studienjahr und vorangegangene Studienjahre bereits gezahlten Studiengebühr zu bzw. verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Studiengebühr für das bei Wirksamwerden der Kündigung laufende Studienjahr und vorangegangene Studienjahre nicht. Ferner ist die studierende Person in diesem Fall auch zur Zahlung der Studiengebühr für das darauffolgende Studienjahr verpflichtet, ohne dass ihr ein weiteres Teilnahmerecht am Studienbetrieb zusteht, wenn der studierenden Person zum Zeitpunkt des Eintritts des wichtigen

|               |                     |                                  |                             |
|---------------|---------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>   | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

Grundes diesen Ausbildungsvertrag nicht vor Ablauf dieses folgenden Studienjahrs wirksam gemäß § 8 Abs. 3 hätte beenden können. Hintergrund hierfür ist, dass während eines laufenden Studienjahrgangs grundsätzlich keine Nachbesetzung erfolgen kann, sodass durch die Nichtbesetzung erheblicher Schaden bei der Medical School entsteht. Der studierenden Person ist es gestattet nachzuweisen, dass der Medical School ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass ein solcher Schaden wesentlich geringer ist als die für das noch laufende und ggf. für das folgende Studienjahr zu zahlenden Studiengebühren.

10. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung aus einem wichtigen Grund, den ausschließlich ein oder beide Ausbildungspartner zu vertreten hat bzw. haben oder gemäß § 8 Abs. 8 f), entfällt die Vergütungspflicht für die Restlaufzeit des laufenden Studienjahres *pro rata temporis*. Eine bereits geleistete Studiengebühr ist in diesem Fall anteilig an die studierende Person von der Medical School zurück zu gewähren, wobei der anteiligen Berechnung der zurück zu gewährenden Studiengebühr nur zukünftige volle Monate zugrunde gelegt werden.
11. Der studierenden Person ist bekannt, dass ihr im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Ausbildungsvertrages - ganz gleich aus welchem Rechtsgrund - kein Anspruch gegen den Freistaat Bayern oder die Bundesrepublik Deutschland auf Fortsetzung und Beendigung eines Studiums für Humanmedizin zusteht.
12. Kündigungen nach diesem Paragraphen haben von den Vertragsparteien in Textform zu erfolgen.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Dieser Ausbildungsvertrag unterliegt - in Ermangelung einer zwingenden Bestimmung des österreichischen Hochschulrechts, der PMU oder einer sonstigen untergesetzlichen Regelung des österreichischen Hochschulrechts - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die im Rahmen dieses Ausbildungsvertrages angebotene Studiengänge der Humanmedizin unterliegen dem österreichischen Hochschulrecht. Gerichtsstand für alle aus diesem Ausbildungsvertrag folgenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Nürnberg.
2. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die studierende Person und die Medical School jeweils eine Ausfertigung erhalten. Für den Vertragsschluss ist es ausreichend, wenn jede Partei eine eingescannte, von beiden Parteien unterschriebene Version des Vertrages vorliegen hat, wobei diese Vorgehensweise vor allem für zeitkritische Fälle und Nachrückende zur Anwendung kommen soll. Die studierende Person ist aber generell verpflichtet die Ausfertigung für die Medical School nach Unterzeichnung **postalisch** an diese zu übersenden.
3. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die Einhaltung der Schriftform eingescannte Unterschriften der Vertragsparteien ausreichend sind, und die Übersendung des Vertrages an den jeweils anderen Vertragspartner auch auf dem telekommunikativen Wege (z.B. per E-Mail oder Fax) erfolgen kann.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Ausbildungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder

|               |                     |                                  |                             |
|---------------|---------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| <b>Autor:</b> | <b>Erstellt am:</b> | <b>Zuletzt geändert durch:</b>   | <b>Zuletzt geändert am:</b> |
|               |                     | Studiengangorganisation Nürnberg | 11.06.2026                  |

nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausbildungsvertrag.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift studierende Person

Nürnberg, den 29.06.2026

Nürnberg, den 29.06.2026

\_\_\_\_\_  
Paracelsus Medizinische Privatuniversität  
Salzburg – Privatstiftung

\_\_\_\_\_  
Klinikum Nürnberg Medical School GmbH

## Anlagen

| Autor: | Erstellt am: | Zuletzt geändert durch:          | Zuletzt geändert am: |
|--------|--------------|----------------------------------|----------------------|
|        |              | Studiengangorganisation Nürnberg | 11.06.2026           |

Stand: 12.06.2024

## Anlage 1

### Datenschutz - Wir achten Ihre Rechte

Sämtliche Angaben zu Ihrer Person unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz und werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir zur Abwicklung des vorliegenden Ausbildungsvertrages erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

#### Verantwortliche Stelle:

Verantwortliche im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Datenverarbeitungen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sind:

#### **Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung,**

Strubergasse 21  
5020 Salzburg  
Österreich

und

#### **Klinikum Nürnberg Medical School GmbH**

Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1  
90419 Nürnberg  
Deutschland

#### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

#### **Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung**

E-Mail: [datenschutz@pmu.ac.at](mailto:datenschutz@pmu.ac.at)

#### **Datenschutzbeauftragter der Klinikum Nürnberg Medical School GmbH**

E-Mail: [datenschutz@klinikum-nuernberg.de](mailto:datenschutz@klinikum-nuernberg.de)

---

#### **Ein Unternehmen des Klinikums Nürnberg**

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH  
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1  
90419 Nürnberg

Geschäftsführung:  
Dr. Andreas Becke  
Dr. Stephan Kolb

Deutsche Bank Nürnberg  
IBAN: DE37 7607 0012 0376 9981 00  
BIC: DEUTDEMM760

Sitz: Nürnberg  
Registergericht  
Nürnberg  
HRB 29969

### **Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Im Rahmen Ihres Ausbildungsverhältnisses werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der Verarbeitung Ihrer Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten.

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich für die Entscheidung über die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses, für dessen Durchführung oder Beendigung. Ihre Daten werden z. B. verarbeitet, um gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen (z. B. im Rahmen der Studiengangsorganisation, Personalverwaltung, oder des Arbeitsschutzes, zur Planung und Organisation Ihres Studiums oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen).

### **Von wem erhalten wir Ihre Daten?**

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Außerdem erhalten wir Sie betreffende personenbezogene Daten von Behörden und anderen Stellen zur Erfüllung von gesetzlichen und ausbildungsvertraglichen Verpflichtungen. Als Beispiele seien genannt:

- Krankenkasse (Informationen zur Mitgliedschaft)
- Finanzamt (Steuermerkmale)
- Banken (Kontodaten)

### **Wer hat Zugriff auf Ihre Daten / Empfänger von Daten?**

Wer Kenntnis von Ihren Daten erhält, ist abhängig von Ihrer Funktion und Ihrer Einheit.

Die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH (KNMS) ist ein Tochterunternehmen des selbstständigen Kommunalunternehmens Klinikum Nürnberg.

Das Klinikum Nürnberg ist als Dienstleister für die KNMS tätig und übernimmt – insbesondere im Hinblick auf die praktische Ausbildung im Rahmen Ihres Studiums - zahlreiche Aufgabe für die KNMS. Bei diesen Aufgaben handelt es sich zumeist um Verarbeitungen im Auftrag, zu deren Erfüllung das Klinikum Nürnberg Daten verarbeiten muss oder ein Zugriff auf Ihre personenbezogene Daten zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, z.B.:

- Studiengangsorganisation
- Personalmanagement
- Informationsverarbeitung
- Rechtsabteilung
- Bereich Bildung und Wissenschaft (wissenschaftliche Bibliothek)
- Betriebsärztlicher Dienst, Arbeitssicherheit

Auch beauftragt die KNMS unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen externe Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter) mit der Verarbeitung Ihrer Daten. In Frage kommen beispielsweise Abrechnungs-, Druck- oder Wartungsdienstleister.

Daneben müssen Ihre Daten an weitere Stellen weitergegeben werden, weil hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkassen, sofern Sie gesetzlich versichert sind
- Unfallversicherungsträger
- Finanzamt
- Österreichische Hochschüler\_innenschaft (ÖH)

---

#### **Ein Unternehmen des Klinikums Nürnberg**

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH  
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1  
90419 Nürnberg

Geschäftsführung:  
Dr. Andreas Becke  
Dr. Stephan Kolb

Deutsche Bank Nürnberg  
IBAN: DE37 7607 0012 0376 9981 00  
BIC: DEUTDEMM760

Sitz: Nürnberg  
Registergericht  
Nürnberg  
HRB 29969

Schließlich kann es sein, dass Ihre Daten an externe Rechtsanwaltskanzleien und/oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer weitergegeben werden.

### **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten**

Die Grundlage dafür, dass wir Ihre Daten für Zwecke der Begründung und Durchführung des Ausbildungsverhältnisses datenschutzrechtlich verarbeiten dürfen, ergibt sich für uns aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO (EU Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. diesem Ausbildungsvertrag.

Daneben kann die Verarbeitung Ihrer Daten auf Basis Ihrer Einwilligung erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a i. V. m. Art. 7 DS-GVO).

Auch finden sich Grundlagen in weiteren Gesetzen, die eine Verarbeitung Ihrer Daten normieren, z. B. im Arbeitsschutzgesetz, in den Sozialgesetzbüchern oder in steuerrechtlichen Vorschriften (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO).

Bspw. zur Verteidigung gegen Rechtsansprüche Dritter dürfen wir personenbezogene Daten von Ihnen aufgrund unseres berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO) nach entsprechender Interessenabwägung unter den jeweils einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen verarbeiten (z.B. Weitergabe zum Nachweis der Leistungserbringung durch bestimmte Personen, Auswertung von Protokolldaten zum Nachweis der datenschutzkonformen Datenverarbeitung nur durch Berechtigte. Bereits die Möglichkeit, derartige personenbezogene Daten erheben zu können, ist dann zulässig.

### **Welche Daten werden im Einzelnen verarbeitet?**

Im Rahmen der Begründung des Ausbildungsverhältnisses, der Durchführung des Ausbildungsverhältnisses und auch dessen Beendigung werden insbesondere folgende Daten verarbeitet:

1. Name der studierenden Person
2. Immatrikulationsnummer
3. Rentenversicherungsnummer
4. Anschrift
5. Ausbildungszeitraum/-jahr
6. IT-Daten (Benutzerzugänge, etc)
7. Daten zur Studienorganisation (Zulassungen zu Prüfungen, Prüfungsergebnisse, etc)
8. Zahlungsdaten

### **Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?**

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

### **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Die Ausbildungspartner müssen Ihre Unterlagen und Daten so lange aufbewahren, solange sie für den Verarbeitungszweck noch benötigt werden oder aus Rechtsgründen nicht gelöscht werden dürfen. Mit der Frage, wie lange Ausbildungsunternehmen und Universitäten Unterlagen aufzubewahren haben, beschäftigten sich unter anderem das jeweils einschlägige Steuer-, Handels- und Gesellschafts- bzw. Unternehmens- oder Arbeitsrecht. Daneben werden Studentenakten für die Dauer von hochschulspezifischen Ausschluss- und Verjährungsfristen aufbewahrt.

### **Rechte der betroffenen Personen**

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d. h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber den Ausbildungspartnern geltend machen. Sie ergeben sich aus der DS-GVO:

#### - Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

#### - Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

#### - Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

#### - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

#### - Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO

Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

#### Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, die Sie uns gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie – schriftlich / per Mail / Fax – an uns richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

### **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen**

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 DS-GVO.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Anlage 2:

### Verpflichtung auf die Vertraulichkeit der Daten

Der/die Studierende wurde darüber belehrt, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen und es für jede Verarbeitung einer Einwilligung oder einer gesetzlichen Regelung, die die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt, bedarf.

Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen:

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Verantwortlicher können je nach Art der Tätigkeit entweder die Ausbildungspartner oder weitere in die zur Durchführung des Ausbildungsverhältnisses einbezogene Unternehmen und Institutionen sein.

Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, allgemeine Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Dokumentationen und Handbücher. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Studiums weiter.

Eine Verletzung der Vertraulichkeit der Daten kann mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine solche Verletzung kann zugleich auch eine Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen und ausbildungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und/oder zu Schadensersatzpflichten führen. Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen neben der Pflicht zur Vertraulichkeit der Daten.

Bei Unklarheiten hinsichtlich seiner/ihrer Pflicht zur Vertraulichkeit der Daten, kann sich der/die Studierende an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Ich bestätige, dass ich heute auf meine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten und über die Bedeutung dieser Pflicht belehrt wurde. Einen Text der Art. 5, 24, 29, 32 DS GVO und des Art. 27 BayKrG habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Studierenden/in

## **Einschlägige Artikel der DSGVO**

### **Artikel 5 DSGVO**

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

---

#### **Ein Unternehmen des Klinikums Nürnberg**

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH  
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1  
90419 Nürnberg

Geschäftsführung:  
Dr. Andreas Becke  
Dr. Stephan Kolb

Deutsche Bank Nürnberg  
IBAN: DE37 7607 0012 0376 9981 00  
BIC: DEUTDEMM760

Sitz: Nürnberg  
Registergericht  
Nürnberg  
HRB 29969

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

#### **Artikel 24 DSGVO**

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

#### **Artikel 29**

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

#### **Artikel 32 DSGVO**

Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;

b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;

c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;

d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

---

#### **Ein Unternehmen des Klinikums Nürnberg**

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH  
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1  
90419 Nürnberg

Geschäftsführung:  
Dr. Andreas Becke  
Dr. Stephan Kolb

Deutsche Bank Nürnberg  
IBAN: DE37 7607 0012 0376 9981 00  
BIC: DEUTDEMM760

Sitz: Nürnberg  
Registergericht  
Nürnberg  
HRB 29969

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

#### **Art. 27 BayKrG**

(1) Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten aus dem Bereich der Krankenhäuser. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf Patientendaten die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Patientendaten dürfen nur erhoben und aufbewahrt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat. Die Patienten sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.

(3) Die Patienten haben Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person aufbewahrten Daten, über die Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses, an die ihre Daten übermittelt wurden, sowie darüber, welche Daten zu anderen Zwecken als zur Behandlung und deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden. Auskunft darüber, welche Patientendaten zur Behandlung oder zu deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden, ist zu erteilen, soweit die Unterlagen des Krankenhauses hierzu Angaben enthalten. Die Auskunft soll im Einzelfall durch Ärzte vermittelt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Patienten dringend geboten ist. Eine Beschränkung der Auskunft nach Satz 1 hinsichtlich ärztlicher Beurteilungen oder Wertungen ist zulässig.

(4) Die Krankenhausärzte dürfen Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus, zu Forschungszwecken im Krankenhaus oder im Forschungsinteresse des Krankenhauses erforderlich ist. Sie können damit andere Personen im Krankenhaus beauftragen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist; zu Zwecken der Forschung nach Satz 1 können sie anderen Personen die Nutzung von Patientendaten gestatten, wenn dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist und die Patientendaten im Gewahrsam des Krankenhauses verbleiben. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich ist. Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung und Mikroverfilmung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn es sicherstellt, dass beim Auftragnehmer die besonderen Schutzmaßnahmen nach Abs. 6 eingehalten werden, und solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Art und Ausführung der Auftragsdatenverarbeitung schutzwürdige Belange von Patienten beeinträchtigt werden. Das Krankenhaus darf Patientendaten gemäß Art. 57 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes verarbeiten und an das Notfallregister übermitteln.

(5) Die Übermittlung von Patientendaten an Dritte ist insbesondere zulässig im Rahmen des Behandlungsverhältnisses oder dessen verwaltungsmäßiger Abwicklung oder wenn eine Rechtsvorschrift die Übermittlung erlaubt oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben. Eine Offenbarung von Patientendaten an Vor-, Mit- oder Nachbehandelnde ist zulässig, soweit das Einverständnis der Patienten anzunehmen ist.

(6) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), insbesondere Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeiter) und Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung), sind besondere Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, dass Patientendaten nicht unberechtigt verwendet oder übermittelt werden können.

---

#### **Ein Unternehmen des Klinikums Nürnberg**

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH  
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1  
90419 Nürnberg

Geschäftsführung:  
Dr. Andreas Becke  
Dr. Stephan Kolb

Deutsche Bank Nürnberg  
IBAN: DE37 7607 0012 0376 9981 00  
BIC: DEUTDEMM760

Sitz: Nürnberg  
Registerrichter  
Nürnberg  
HRB 29969

### Anlage 3:

#### **Verpflichtungserklärungen zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB**

Sie kommen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit und im Rahmen der Ausbildung mit sog. „**gesetzlich geschützten Geheimnissen**“ und „gesetzlich geschützten Geheimnissen von Berufsträgern“ (Daten, die dem sog. „**Berufsgeheimnis**“ unterliegen), in Berührung und können daher Kenntnis von solchen geschützten Geheimnissen erlangen.

Die Verarbeitung von derartigen Tatsachen, die dem persönlichen Lebensbereich von Privatpersonen oder zuzuordnen sind, unterliegt strengen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, an die die Ausbildungspartner und weitere kooperierende Unternehmen gebunden sind, und die auch an Sie als Studierende weitergegeben werden müssen. Das gleiche gilt für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit offenbart wurden oder werden.

Mit der vorliegenden Verpflichtungserklärung werden Sie über den Umfang der Pflichten bei der Verarbeitung von Privatgeheimnissen oder dem Berufsgeheimnis unterliegenden Tatsachen und Informationen belehrt und auch über die Folgen von Verstößen hiergegen aufgeklärt.

„**Fremde Geheimnisse**“, die dem persönlichen Lebensbereich zuzuordnen sind, sind alle Tatsachen, die sich auf eine bestimmte (fremde) Person sowie ihre vergangenen und bestehenden Lebensverhältnisse beziehen. Diese Tatsachen sind dann geheim, wenn sie nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind.

Sie dürfen sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen verschaffen, als dies zur Erfüllung der Ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Ferner sind Sie verpflichtet, über die Ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese keinesfalls unbefugt Dritten zu offenbaren.

Sie werden darüber belehrt, dass Sie sich nach § 203 Absatz 4 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen, wenn Sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das Ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ein Verstoß gegen § 203 Absatz 4 Satz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht gegenüber jedermann, so auch gegenüber Familienangehörigen, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Offenbarung nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Personen, die von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt haben.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort.

Darüber hinaus wird die Verwertung fremder Geheimnisse nach § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Im Rahmen der Tätigkeit für Berufsheimnisträger besteht für Daten, die dem Berufsheimnis unterfallen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts entscheidet der Berufsheimnisträger.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle die Behandlung einer/s Patientin/en betreffenden medizinischen Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten, die den zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind. Bei Eingriffen, die der Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zweck der Transplantation dienen, erstreckt sich diese auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen, über oben genannte Verpflichtung und auch die Folgen von Verstößen hiergegen belehrt worden zu sein. Zudem bestätigen Sie, eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name (Studierender)

#### Zugehörige Normen:

##### § 203 Verletzung von Privatheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis § 203 Verletzung von Privatheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

#### Ein Unternehmen des Klinikums Nürnberg

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH  
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1  
90419 Nürnberg

Geschäftsführung:  
Dr. Andreas Becke  
Dr. Stephan Kolb

Deutsche Bank Nürnberg  
IBAN: DE37 7607 0012 0376 9981 00  
BIC: DEUTDEMM760

Sitz: Nürnberg  
Registergericht  
Nürnberg  
HRB 29969

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

#### **§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

#### **§ 205 Strafantrag**

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

#### **§ 53 a StPO**

(1) Den Berufsgeheimnistägern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses,

2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

MUSTER

**Ein Unternehmen des Klinikums Nürnberg**

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH  
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1  
90419 Nürnberg

Geschäftsführung:  
Dr. Andreas Becke  
Dr. Stephan Kolb

Deutsche Bank Nürnberg  
IBAN: DE37 7607 0012 0376 9981 00  
BIC: DEUTDEMM760

Sitz: Nürnberg  
Registergericht  
Nürnberg  
HRB 29969

#### Anlage 4:

### Vereinbarung über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

**Der/die Studierende verpflichtet sich**, über Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, **deren Geheimhaltung durch die Ausbildungspartner und weitere an der Ausbildung beteiligte Unternehmen angeordnet oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit offensichtlich ist** – insbesondere weil sie Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen –, **Verschwiegenheit zu wahren**, sie ohne ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsleitung Dritten gegenüber nicht offenzulegen und sie nicht für eigene Zwecke zu nutzen. Dem/der Studierenden ist es ausdrücklich verboten, sich Geschäftsgeheimnisse durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands (einschließlich Software) **die Ausbildungspartner und weiteren an der Ausbildung beteiligte Unternehmen** zu verschaffen.

**Geschäftsgeheimnisse** sind im Zusammenhang mit den Unternehmen des Ausbildungspartners, der Universität, des Klinikums Nürnberg und der verbundenen Unternehmen und weiterer an der Ausbildung beteiligter Krankenhäuser oder Unternehmen in Zusammenhang stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die Ausbildungspartner und die weiteren an der Ausbildung beteiligten Unternehmen ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere – nicht abschließend – einzelne Geschäftsvorgänge, Angebots- und Vertragsunterlagen, Kunden- und Lieferantendaten, Patientendaten, Behandlungsmethoden, Marktstrategien, Kalkulationen, Preise, Konditionen, Bilanzen, Mitarbeiter, Organisation, Rezepturen, Kontrollverfahren und -ergebnisse, Eigenschafts- und Wirkungsanalysen, Funktionsweisen, Entwicklungen und Forschungen einschließlich der angestrebten Aufgabenlösung, Entwicklungsschritte, sowie Geschäftsgeheimnisse iSv § 2 Nr. 1 GeschGehG. Betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur sind – ohne Geschäftsgeheimnisse zu sein – betriebliche Informationen vertraulicher Natur (zB – nicht abschließend – einzelne Geschäftsbeziehungen des Ausbildungspartners mit Dritten, soweit sie nicht offenkundig sind).

Der/die Studierende verpflichtet sich weiter, über **Geschäftsgeheimnisse** und betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die er im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses direkt oder **von Dritten** – insbesondere von Kooperationspartnern oder konzernverbundenen Unternehmen der Ausbildungspartner – erhalten hat und deren Vertraulichkeit entweder offenkundig ist – insbesondere weil sie Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen – oder dem/der Studierenden mitgeteilt wurde, Verschwiegenheit zu wahren, sie ohne ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsleitung Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

**Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus.**

Der/die Studierende verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Produkte und Gegenstände einschließlich Software und Daten, die Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen beinhalten, über die der/die Studierende nach den vorstehenden Regelungen Verschwiegenheit zu wahren hat,

- 1) auf Verlangen der Ausbildungspartner unverzüglich oder
- 2) bei Ende des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert – je nachdem, was früher eintritt – **zurückzugeben.**

Sollte der/die Studierende aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung verpflichtet sein, Informationen an eine staatliche Stelle herauszugeben, so ist er verpflichtet, die Ausbildungspartner unverzüglich über das **Auskunftsverlangen** zu informieren und möglichst Gelegenheit zur Prüfung der Rechtslage und Stellungnahme vor Herausgabe der Informationen einzuräumen. Einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Verfügung stehen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht entgegen. Die Herausgabe von Informationen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Die **Geheimhaltungsverpflichtung entfällt**, soweit die Informationen vor der Mitteilung bereits bekannt oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Verschulden oder Mitwirkung des/der Studierenden bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder ihr von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder unabhängig entwickelt wurden. Nachweispflichtig bezüglich solcher Umstände ist der/die Studierende.

Meldungen an Whistleblower-Meldesysteme unterfallen nicht dieser Geheimhaltungsverpflichtung.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die obenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Löschung ist ausgeschlossen.

Weitergehende gesetzliche oder tarifvertragliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung nach § 23 GeschGehG mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann zudem zivilrechtliche Ansprüche oder auch Maßnahmen in Bezug auf mein Ausbildungsverhältnis nach sich ziehen. Meine sich aus meinem Ausbildungsvertrag und gesonderten Vereinbarungen ergebenden weiteren Vertraulichkeits- / Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung wird durch meine Unterschrift bestätigt.

Die oben genannten Verpflichtungen werde ich einhalten.

.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift des/der Verpflichteten)

#### **§ 4 GeschGehG Handlungsverbote**

(1) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder
2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.

(2) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer

1. das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung nach Absatz 1

a) Nummer 1 oder

b) Nummer 2

erlangt hat,

2. gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder

3. gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

(3) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer das Geschäftsgeheimnis über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese das Geschäftsgeheimnis entgegen Absatz 2 genutzt oder offengelegt hat. Das gilt insbesondere, wenn die Nutzung in der Herstellung, dem Anbieten, dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Lagerung für diese Zwecke von rechtsverletzenden Produkten besteht.

#### **§ 10 GeschGehG: Haftung des Rechtsverletzers**

(1) Ein Rechtsverletzer, der vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. § 619a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Rechtsverletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages bestimmt werden, den der Rechtsverletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Zustimmung zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses eingeholt hätte.

(3) Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, von dem Rechtsverletzer eine Entschädigung in Geld verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

#### **§23 GeschGehG Verletzung von Geschäftsgeheimnissen**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder

3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses beschränken.

(7) 1§ 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. 2Die §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend, wenn der Täter zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz handelt.

(8) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

## Anlage 5

### **NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND DATENSCHUTZINFORMATIONEN (ART. 13 DS-GVO) VERWENDUNG DES VIDEOKONFERENZSYSTEMS MICROSOFT TEAMS (MS-TEAMS)**

#### **Hintergrund:**

Zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Hörsaal im Zusammenhang mit dem damals neuartigen Virus SarS-CoV-2 haben sich die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH (im Folgenden: KNMS) und die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung (im Folgenden kurz: PMU) in der Vergangenheit entschieden, die Lehre im Fach Humanmedizin am Standort Nürnberg in hybrider Form abzuhalten: ein Teil der Studierenden nimmt im Hörsaal an der dort abgehaltenen Lehrveranstaltung teil. Gleichzeitig wird diese Lehrveranstaltung gefilmt und der andere Teil der Studierenden nimmt per Videokonferenz hieran teil. Zu diesem Zweck wird das Videokonferenzsystem von MS-Teams (Microsoft) genutzt.

Im Folgenden informiert die KNMS über die Nutzungsbedingungen (Voraussetzungen für eine zulässige Nutzung dieser Videokonferenzsysteme), in diesem Zusammenhang erfolgenden Datenverarbeitungen sowie über Datenschutzrechte von betroffenen Personen (Studierende, Teilnehmende, Mitarbeitende, Lehrende, Interessenten; alle gemeinsam im Folgenden kurz: Teilnehmende oder teilnehmende Personen genannt nach DS-GVO).

#### **Verantwortlich für die Verarbeitung:**

Über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu dienstlichen Zwecken und im Rahmen von zentral erteilten Lizenzen entscheiden die Paracelsus Medizinische Privatuniversität, Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich sowie die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH. Die PMU wird durch ihre vertretungsbefugten Organe vertreten, die KNMS durch ihre Geschäftsführer Dr. Andreas Becke und Dr. Stephan Kolb.

#### **Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung:**

Art. 6 (1) lit. a) DS-GVO – Einwilligung (Bild- und/oder Tonübertragungen/-aufnahmen; im Rahmen einer freiwilligen Nutzung durch Teilnehmende), Art. 6 (1) lit. b) DS-GVO – Erfüllung eines Vertrages bzw. Art. 6 (1) lit. f) DS-GVO – Erforderlichkeit zur Wahrung des überwiegenden berechtigten Interesses der KNMS.

#### **Zwecke der Verarbeitung:**

Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung der Lehrveranstaltung, insbesondere für Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecke und für die Bewerbung von Studienangeboten. Es findet keine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle und keine Erstellung personenbezogener Statistiken auf Basis der Nutzung erteilter Lizenzen (MS-Teams) statt. Eine Nutzung von erteilten Lizenzen zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

#### **Voraussetzungen für eine zulässige Nutzung – Vertraulichkeit von dienstlichen Angelegenheiten:**

Kein Austausch vertraulicher Informationen: Bei MS-Teams handelt es sich um sog. ‚Cloud-Dienste‘. Aus Sicherheitsgründen dürfen daher keine Inhalte über diese Dienste ausgetauscht werden, die einen hohen Schutzbedarf haben oder vertraulich sind. Jedenfalls ausgeschlossen ist daher die Nutzung zwecks Austausch besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B.: Gesundheitsdaten). In den Lehrveranstaltungen dürfen daher Patientendaten nur anonym besprochen

werden, d.h. ohne jeden Bezug zu diesem Patienten wie Name, Geburtsdatum, Fallnummer etc. Die Vorstellung von Patienten im Hörsaal mit gleichzeitiger Übertragung per Videokonferenz ist nicht über MS-Teams gestattet. Für den Austausch von vertraulichen und streng vertraulichen Dateien sind bestehende, intern gesicherte Übertragungen zu verwenden (z.B.: VPN-Tunnel, gemeinsame Laufwerke).

Virtuelle mündliche Prüfungen: Diese sind nur im absoluten Ausnahmefall, beispielsweise im Falle einer umfassenden Kontaktbeschränkung („Lockdown“) über MS-Teams anzubieten, so lange die entsprechenden Beschränkungen bestehen, dies für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes unbedingt erforderlich ist und ein entsprechender Beschluss der PMU hierfür vorliegt. Auch wenn die lokale gesundheitspolitische Situation es erfordert, können in Ausnahmefällen nach Beschluss der PMU virtuelle mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

Nutzung zu privaten Zwecken: Eine Nutzung von durch die PMU erteilten Lizenzen zu privaten Zwecken ist nicht zulässig.

Einhaltende Bestimmungen und Grundsätze: Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Grundsätze sind bei jeglicher Verarbeitung zu beachten. Dazu zählen: Vertraulichkeit, privacy by default (d. h. Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen), Datenminimierung, Datensparsamkeit, Zweckbindung und Speicherbegrenzung. Bild- und/oder Tonaufnahmen dürfen daher ausschließlich in Ausnahmefällen erfolgen und universitätsintern gespeichert werden (vgl. dazu die weiteren Ausführungen).

Hinweis: Im Falle einer Bildübertragung kann zum Schutz der Privatsphäre der Hintergrund durch eine Einblendung ersetzt werden. Die Aktivierung von Ton und/oder Bild beruht auf Freiwilligkeit (vgl. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung).

#### **Daten:**

Teilnahme an einem Onlinemeeting: Jedes Onlinemeeting kann über einen von den Moderierenden versendeten Link (mit und ohne Passwort) aufgerufen und besucht werden. Für die Teilnahme an einem Onlinemeeting ist eine Registrierung bei Microsoft nicht erforderlich. Die Lehre findet über Besprechungen in Kursräumen statt, in die sich die Studierenden sowie Lehrenden mit Benutzername und Passwort einwählen. Als teilnehmende Person (ohne PMU-Lizenz) werden von Microsoft die Daten verarbeitet, die von der teilnehmenden Person bewusst oder unbewusst zur Verfügung gestellt werden [z. B.: Name bei Registrierung (dies kann auch ein Fantasiename oder eine Funktionsbezeichnung wie beispielsweise ‚Zuhörer01‘ sein), Chatnachrichten, Antworten auf Umfragen, IP-Adressen, die bevorzugte Sprache, Meeting-Metadaten wie Datum und Uhrzeit etc.].

#### **Registrierung als Moderator\*in im Rahmen von PMU-Lizenzen:**

Um MS-Teams als Moderator\*in im Rahmen einer PMU-Lizenz nutzen zu können und in dieser Rolle an einem Meeting teilnehmen zu können, ist es erforderlich, sich zu registrieren. Bei MS-Teams können sich Mitarbeitende unter <https://teams.microsoft.com> mit ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse sowie dem dienstlichen Passwort anmelden. Die Lehrenden erhalten für die Registrierung einen Link an ihre dienstliche E-Mail-Adresse und registrieren sich hiermit bei MS Teams. Im Zuge der Nutzung von MS-Teams im Rahmen von Lizenzen werden mindestens folgende Daten verarbeitet: Name (Vor- und Zuname), dienstliche E-Mail-Adresse, Meeting-Metadaten, Logdaten zur Videoübertragung (Dauer/teilnehmende Personen), Zugangsdaten. Darüber hinaus werden Daten verarbeitet, die von den betroffenen Personen selbst zur Verfügung gestellt werden (z. B.: Antworten auf Chatnachrichten, Profilbilder etc.).

#### **Bild- und/oder Tonübertragungen:**

Diese werden nur verarbeitet, sofern die teilnehmenden Personen dem zustimmen und zu diesem Zweck die Bild- und/oder Tonübertragung aktivieren; Bildübertragungen von Lehrenden bzw. Bild-

und/oder Tonübertragungen von sonstigen teilnehmenden Personen erfolgen im Wege der Einwilligung. Die Voreinstellungen sind grundsätzlich so zu wählen, dass keine Aufzeichnung oder sonstige „Aufmerksamkeitsüberwachung“ erfolgt. Eine Aufzeichnung durch die für das jeweilige Meeting verantwortliche Person (in der Regel: die Lehrenden oder die Moderierenden der Onlinemeetings) darf

- bei planbaren Aufzeichnungen (z. B.: aus didaktischen Gründen) - nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die verantwortliche Stelle (d.h. des jeweiligen Ausbildungspartners) erfolgen und nur soweit dies in Ausnahmefällen unbedingt erforderlich ist. Sollten zwingende Gründe eine ungeplante Aufzeichnung erforderlich machen (z. B.: technische Störungen), so ist die verantwortliche Stelle unmittelbar im Nachgang hierüber zu informieren. Unabdingbar ist die Einwilligung aller Teilnehmenden. In diesem Fall werden die online teilnehmenden Personen zu Beginn bzw. ab Aufnahme des Onlinemeetings von der für dieses verantwortlichen Person ausdrücklich hierüber informiert und teilnehmende Personen, die keine Bild- und/oder Tonaufnahmen wünschen, aufgefordert, Bild und/oder Ton zu deaktivieren. Hybride Veranstaltungen können nicht aufgezeichnet werden. Es besteht keine (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zur Erteilung einer Einwilligung, eine fehlende Erteilung darf sich somit nicht auf das Ausbildungsverhältnis auswirken. Nach Abschluss einer Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung bzw. des einem sonstigen Onlinemeeting zugrundeliegenden Prozesses wird jede Bild- und/oder Tonaufnahme von der jeweiligen, für die Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung bzw. das sonstige Onlinemeeting verantwortlichen Person, gelöscht. Eine Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen außerhalb der Systeme der Ausbildungspartner ist nicht zulässig. Jegliche digitale Verarbeitung der Bild- und/oder Tonaufnahmen ist nicht erlaubt und rechtswidrig (insbesondere: ein Abfilmen, Aufnehmen, Zur-Verfügung-Stellen oder eine sonstige Verbreitung z. B. durch Studierende, Teilnehmende oder Mitarbeitende).

#### **Empfänger:**

Die PMU sowie die KNMS verarbeiten personenbezogene Daten grundsätzlich ausschließlich universitätsintern und geben diese nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht gerade zur Weitergabe bestimmt sind oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Anbieter von MS-Teams, Microsoft Corporation (One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA) behält sich die Verarbeitung mindestens der o.g. Daten zu eigenen Zwecken vor. Microsoft Teams ist ein Dienst, der von einem Anbieter aus den USA erbracht wird. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet damit auch in einem Drittland statt. Wenngleich wir die uns möglichen (datenschutzrechtlichen) Sicherheitsvorkehrungen treffen, so ist, da das dortige Datenschutzniveau nicht dem europäischen Datenschutzniveau entspricht, besonderer Wert auf die Datensparsamkeit zu legen. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft verweisen wir auf folgende Information: <https://privacy.microsoft.com/de-de/>

#### **Ort und Dauer der Datenspeicherung:**

Die PMU sowie die KNMS löschen die durch sie erhobenen personenbezogenen Daten grundsätzlich dann, wenn kein Erfordernis bzw. keine Pflicht zur Aufbewahrung mehr besteht.

#### **Rechte betroffener Personen:**

Betroffene Personen sind im konkreten Fall alle an einem Onlinemeeting teilnehmenden Personen. Diesen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf einer erteilten Einwilligung sowie Widerspruch gegen eine Verarbeitung aus überwiegendem, berechtigtem Interesse der/des Verantwortlichen zu. Bei Fragen in diesem Zusammenhang steht die PMU bzw. KNMS sehr gerne zur Verfügung.

Wenn Sie als betroffene Person der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, bitten wir Sie, mit unserer Datenschutzbeauftragten Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

**Klinikum Nürnberg Medical School GmbH**

Datenschutzbeauftragte  
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1  
90419 Nürnberg  
[datenschutz@klinikum-nuernberg.de](mailto:datenschutz@klinikum-nuernberg.de)

**Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung**

Strubergasse 21  
5020 Salzburg  
Österreich  
[datenschutz@pmu.ac.at](mailto:datenschutz@pmu.ac.at)

Ihr Vertrauen ist uns wichtig. Wir möchten daher jederzeit Rede und Antwort bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen. Fragen, die Ihnen diese Datenschutzerklärung nicht beantworten konnte, beantworten wir jederzeit gerne.

Darüber hinaus können Sie sich an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde wenden.

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH

Paracelsus Medizinische Privatuniversität  
Standort Nürnberg

**Ein Unternehmen des Klinikums Nürnberg**

Klinikum Nürnberg Medical School GmbH  
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1  
90419 Nürnberg

Geschäftsführung:  
Dr. Andreas Becke  
Dr. Stephan Kolb

Deutsche Bank Nürnberg  
IBAN: DE37 7607 0012 0376 9981 00  
BIC: DEUTDEMM760

Sitz: Nürnberg  
Registergericht:  
Nürnberg  
HRB 29969